



Die Beschlussfassung dieser Satzung erfolgte durch die Mitgliederversammlung der JKG Norden e.V. am 14. März 2014.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen Judo-Kampfgemeinschaft Norden e.V. und hat seinen Sitz in Norden. Er wurde am 30. Oktober 1983 in Norden gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder (Förderung des Volkssports). Die Judo-Kampfgemeinschaft e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziel des Vereins ist es, alle Freunde des Judosports in dieser Judo-Kampfgemeinschaft zu vereinen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Neben der z.Z. des Inkrafttretens dieser Satzung vom Verein ausgeführten Sportart „JUDO“ können auch andere Sportarten auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Ein solcher Vorstandsbeschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, seiner Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden können. Er regelt im Einklang mit den Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig zuständigen Stellen Sondergenehmigungen erteilt werden.

§ 5

Mitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzung bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung gewährt ist.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate.

§ 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern genannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.



§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zu Schluss des Quartals
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- c) durch Tod

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich verletzt werden
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, trotz Aufforderung, nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt

Dem betroffenen Mitglied ist im Fall c) vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Gesamtvorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handels zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung ist Berufung an das Sportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) das Ausüben des aktiven Wahlrechts nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie das passive Wahlrecht nach Vollendung des 14. Lebensjahres
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen und Außenstellen aktiv auszuüben
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgesetzt. Hierzu gehört auch die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren oder sonstiger Gebühren.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird grundsätzlich monatlich per SEPA-Lastschrift erhoben.

Der Vorstand kann auf Antrag einen abweichenden Zahlungsrhythmus gewähren.

Der Beitrag bleibt eine Bringschuld, auch wenn der Verein die Beiträge einkassieren lässt.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Bei Beginn einer Mitgliedschaft kann der Vorstand zwecks Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages mit der Aufnahmegebühr oder sonstiger Gebühren aus organisatorischen Gründen einen abweichenden Zahlungszeitpunkt festlegen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Ehrenamtschule

Der Verein darf seinem Vorstand und anderen Vereinsfunktionären eine Ehrenamtschule gem. § 3 Nr. 26a EStG für nebenberuflich ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke bezahlen.



Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Mitgliederversammlung

§ 12

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern gegenüber der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich bis spätestens im Monat März als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die §13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige in der Lokalzeitung (hier: Ostfriesischer Kurier in Norden).

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/-in.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 21 und 22.

§ 13

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung im kommenden Geschäftsjahr
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Entlastung
- e) Neuwahlen
- f) Anträge

§ 15

Geschäftsführender Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende/r
2. Schatzmeister/-in zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Jugendreferent/-in
4. Frauenreferent/-in
5. Sportreferent/-in
6. Schriftführer/-in und Pressereferent/-in
7. auf Vorschlag des Vorsitzenden kann ein mit besonderen Aufgaben betrautes Mitglied in den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand aufgenommen werden, wenn die Belange des Vereins dieses erfordern. Diese Vorstandsmitglieder bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



§ 16 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
2. den Abteilungs- und den Übungsleiter/-innen

Für die Wahl gilt die o.a. Regelung mit folgendem Zusatz:

die Abteilungsleiter/-innen werden von der Abteilungsversammlung dem Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) ein zeitlich unbegrenztes Verbot der Sportausübung für den Verein
- c) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung vereinseigener und dem Verein zur Verfügung gestellten Sportanlagen; für die letztgenannten nur für die Zeit, die sie dem Verein zur Verfügung gestellt sind
- d) Ausschluss aus dem Verein

Gegen die Strafverhängung ist ein Einspruchsrecht im Sinne des §19 gegeben.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

Der/die Vorsitzende

- vertritt den Verein nach innen und aussen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- bearbeitet sämtliche fachlichen und überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen.
- unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- wird in allen bezeichneten Angelegenheiten von dem/der Schatzmeister(in) / stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten.

Der/die Schatzmeister/-in zugleich stellvertretende Vorsitzende

- verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
- ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der/die Sportreferent/-in hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Der/die Jugendreferent/-in hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er/sie kann in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen ausarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.

Der/die Frauenreferent/-in hat die Belange der Frauen im Verein wahrzunehmen.

c) Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- 1) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind unter §17 Abs. b erwähnt.
- 2) Die Abteilungsleiter/-innen bestimmen die sportliche Ausbildung in ihrer Sportart. Sie setzen in Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzende/n die Übungs- und Trainingsstunden an. Ihre Aufgabe ist es, die vom zuständigen Fachverband oder seiner Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 18 Kassenprüfer/-innen

Die von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer/-innen haben gemeinsam mindestens einmal in Jahr ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen, dem Vorsitzenden mitzuteilen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Eine Wiederwahl ist möglich.



Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19

Verfahren der Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Die Vorschrift des §12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20

Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf

- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummer
- Emailadresse, Bankverbindung

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und in den EDV-Systemen des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- Fax- und Emailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten

Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, seinen Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den zuständigen Verband zu melden.

Übermittelt werden dabei:

an den Landessportbund Niedersachsen:

- Alter und Sportart

an den Niedersächsischen Turner-Bund:

- Alter und Sportart

an den Niedersächsischen Judo-Verband:

- Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Eintrittsdatum
- Digitales Passfoto für den Judopass des Deutschen Judo-Bundes

an den Niedersächsischen Ju-Jitsu Verband

- Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Eintrittsdatum
- Passfoto für den Ju-Jitsu-Pass des Deutschen Ju-Jitsu-Verbandes

an die Deutsche Sportausweis GmbH:

- Name, Sportart, Mitgliedsnr., Anschrift

bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder)

- Name, Alter, vollständige Adresse, Telefon/Fax-Nr., Emailadresse, Funktion

Im Rahmen von Turnieren, Meisterschaften und Prüfungen meldet der Verein:

- Name, Geburtsjahr, Gewicht, Kyu-Grad

an die zuständige Stelle.

3. Passfoto

Sofern für die Ausstellung eines Sportpasses ein digitales Passfoto erforderlich ist, wird von dem anmeldenden Mitglied ausschließlich mit der vereinseigenen Kamera ein Passfoto gefertigt. Nach der Übertragung an den entsprechenden Verband für die Passausstellung wird das digitale Passfoto auf der Kamera gelöscht.



4. Pressearbeit

Der Verein informiert:

- die Tagespresse
- Ostfriesischer Kurier, Ostfriesen Zeitung, Emdener-Zeitung, Ostfriesische Nachrichten, Harlinger Blatt, Sonntagsblatt, Heimatblatt, Fachverbände über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten:
- Foto mit Namen
- Geschlecht, Geburtsjahr, Ergebnisse, Verein, Mannschaft

Diese Informationen werden überdies aktuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Mannschafts- und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

6. Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr-

Norden, 14. März 2014

f.d.R. dieser Satzung

Hans-Jürgen Baldeus
-Vorsitzender-